



AdA

Adoptionsberatung e.V.

Staatlich anerkannte
Adoptionsvermittlungsstelle

Kapuzinerstr. 25 · 80337 München
Tel. 089/26 94 97 61 · Fax -26 94 97 59
muenchen@ada-adoption.de

Berliner Str. 31 - 35 · 65760 Eschborn
Tel. 06196/77 69 30 · Fax -77 69 31
eschborn@ada-adoption.de

Bankverbindung:
Commerzbank Eschborn
Kto.-Nr. 38 333 73 · BLZ 500 400 00

Spendenkonto:
Stadtsparkasse München
Kto.-Nr. 13-123 344 · BLZ 701 500 00

www.ada-adoption.de

AdA e.V. · Kapuzinerstr. 25 · 80337 München

Frau Ministerin

Dr. Ursula von der Leyen
Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin

München, den 17.07.2006

Betrifft: Adoptivfamilien

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir sind eine staatlich anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle und vermitteln verlassene Kinder aus dem Ausland an überprüfte Adoptionsbewerber in Deutschland. Frau Katz-Heieck und ich haben AdA vor 12 Jahren in Kolumbien gegründet. Wir kennen die Situation der verlassenen Kinder aus mehrjährigem Aufenthalt in Kolumbien. Unser Hauptaugenmerk gilt den Kindern, die Eltern brauchen. In der Zwischenzeit sind wir in weiteren Ländern zugelassen, überwiegend Länder, die - ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland - das Haager Adoptionsübereinkommen von 1993 ratifiziert haben. Wir sind Partner staatlicher Behörden im Ausland und im Inland. Die Bewerber, die zu uns kommen, überprüfen wir gemeinsam mit dem Jugendamt und psychologischen Gutachtern darauf, ob sie als zukünftige Adoptiveltern in Frage kommen. Unsere Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit ist kostenpflichtig. Der Gesetzgeber stellt hohe Anforderungen an eine Vermittlungsstelle, auch hinsichtlich qualifiziertem Fachpersonal.

Ich leite Ihnen heute eine Auswahl von Schreiben weiter, die uns von Adoptionsbewerbern und Adoptiveltern erreicht haben. Sie haben zum Ziel, Sie auf einige Benachteiligungen hinzuweisen, die die Adoptivelternschaft im Vergleich zur leiblichen Elternschaft hinzunehmen hat und die u.E. einer Korrektur bedürfen.

Noch hat der Begriff der **Adoptivelternschaft** kaum Einzug gehalten in die Terminologie der Informationsbroschüren. So wundert es nicht, dass auch die besonderen Umstände dieser Elternschaft wenig Berücksichtigung finden. Das muss sich ändern, denn die Anzahl der ungewollt Kinderlosen, die sich für eine Adoption entscheidet, wird weiterhin steigen.

Beispiel: Erziehungszeit

Auf Elternzeit haben beide Elternteile bis zu drei Jahre Anspruch. In der Regel sind hier die ersten drei Lebensjahre eines Kindes gemeint. 12 Monate von der dreijährigen Elternzeit kann man auf einen späteren Zeitpunkt verlegen, z.B. wenn das erste Schuljahr eine besondere Elternpräsenz fordert. Adoptivkinder sind häufig älter als sechs Jahre, da das Alter der Kinder sich nach dem Alter der Adoptionsbewerber richtet. Adoptionsbewerber sind auf Grund ihrer besonderen Kinderwunschkarriere älter, da der Entschluss zur Adoption fast immer das Ende eines langen schmerzhaften Weges markiert.

Es wäre wünschenswert, wenn die **Elternzeit unabhängig vom Alter des Kindes/der Kinder** immer drei Jahre betragen würde, da besonders die Adoptivkinder für den Aufbau

einer stabilen Eltern-Kind-Bindung und für eine optimale Integration in unserer Gesellschaft einer erhöhten Betreuung bedürfen.

Beispiel: Kündigungsschutz

Stehen Schwangere unter einem besonderen Kündigungsschutz, so ist der Arbeitsplatz einer werdenden Adoptivmutter nicht sicher, sobald sie ihren Arbeitgeber über ihre Absicht, ein Kind zu adoptieren, unterrichtet. Dies gilt auch für eine angestrebte Elternzeit, denn der gesetzliche Schutzzeitraum setzt frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit ein. Der Tag der Inobhutnahme eines Kindes hängt aber von Entscheidungen ausländischer Behörden ab, die außerhalb des Einflussbereiches der werdenden Eltern liegen.

Beispiel: Steuerliche Berücksichtigung des erheblichen Mehraufwands

Reproduktionsmedizinische Maßnahmen, die über die von der Krankenkasse übernommenen Kosten hinausgehen, können steuerlich geltend gemacht werden. Die erheblichen Kosten jedoch, die mit einer Adoption, besonders Auslandsadoption, einhergehen, sind nicht berücksichtigungsfähig. Dabei werden auf alle, den Adoptionsbewerbern in Rechnung gestellte Leistungen Mehrwertsteuern erhoben. Ein Adoptivvater hat sich die Mühe gemacht und allein 800 Euro an MwSt. errechnet, die Adoptionsbewerber bis zur Eignungsfeststellung und Annahme ihrer Bewerbung aufbringen.

Beispiel: Gebührenpflicht für die Eignungsfeststellung durch das Jugendamt

Es ist notwendig, angehende Adoptiveltern gründlich zu überprüfen, handelt es sich bei ihrem Anliegen doch um die beabsichtigte Aufnahme von Kindern, die schon einmal verlassen wurden und denen eine Wiederholung dieser Erfahrung erspart werden muss. Zudem erfordert die Aufnahme traumatisierter Kinder eine besondere Eignung. Es macht Sinn, in diese Überprüfung das ortsnahe Jugendamt mit einzubeziehen, da nach der Adoption der Kinder die gleiche Behörde zuständig wäre im Falle notwendiger Hilfestellungen. Es ist deshalb auch im *Interesse* der Behörde, rechtzeitig Kenntnis über die bevorstehende Aufnahme von Kindern zu erhalten und sogar in die Entscheidung rund um die Adoptionsvermittlung mit einbezogen worden zu sein. Seit dem 01.05.2005 ist diese obligate Überprüfung mit € 1.200 Gebühren belegt.

Hier wird ein Personenkreis besonders belastet, der staatliche Hilfeleistungen in der Regel nicht in Anspruch nimmt. Bedürftigkeit oder gar Armut schließt die Adoption eines nicht verwandten Kindes aus. (Bei der Adoption eines in Not geratenen *verwandten* Kindes, verursacht die Gebühr in nicht seltenen Fällen eine Hürde und den Rückzug vom Adoptionsvorhaben.)

Eignung von Adoptiveltern ist zu einem nicht geringen Teil auch an die wirtschaftliche Potenz der Adoptionsbewerber gekoppelt. Es handelt sich um Steuerzahler, die mit dem Ansinnen, von einer staatlichen Behörde (Jugendamt) überprüft zu werden, erstmals eine solidarische Gegenleistung unseres Staates in Anspruch nehmen und deren zukünftige Kinder ihren Beitrag zu unserem Sozialsystem leisten werden. Dieser Elternkreis wird auch in Zukunft eher selten staatliche Leistungen in Anspruch nehmen.

Wir halten die Beteiligung der Jugendämter bei der Eignungsüberprüfung für sehr wichtig. Die neue Gebührenpflicht hat aber zur Folge, dass immer mehr Vermittlungsstellen in Freier Trägerschaft dazu übergeben, die staatlichen Stellen aus der Adoptionsvermittlung weitestgehend herauszuhalten. Diese Entwicklung halten wir für fatal.

Beispiel: Anrechnung von Erziehungszeiten auf die Rente

Adoptiveltern sind leiblichen Eltern gegenüber auch bei der Anrechnung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung benachteiligt, da diese nur ab Geburt des Kindes für drei Jahre berücksichtigt werden. Nachdem die Entscheidung, ein Kind mittels Adoption anzunehmen, bei den meisten Bewerbern dann getroffen wird, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos geblieben sind, handelt es sich nicht selten um ältere Kinder. Die Anrechnung der Erziehungszeit muss altersunabhängig erfolgen, gerade Kinder

im Alter von 3-7 Jahren benötigen für ihre optimale Integration und Bindungsentwicklung einen Elternteil, der Erziehungszeit in Anspruch nimmt.

Jeden einzelnen Punkt, sehr verehrte Frau Ministerin, könnten wir ausführlicher darstellen. Mit Rücksicht auf Ihre Zeit wollen wir mit diesem Schreiben zunächst nur anregen, die Familiengründung mittels Adoption mehr in den Fokus Ihres politischen Handelns zu stellen. Es ist eine verlorene Chance, dass die Adoption unseres Altkanzlers Schröder nur in einem negativen Aspekt (Überschreitung der Altersgrenze, Umgehung der gesetzlichen Verfahrenswege) in der Öffentlichkeit diskutiert wurde und nicht als Ermutigung und positives Beispiel.

In allen europäischen Nachbarstaaten wird die Adoption von Kindern aus dem Ausland besonders gefördert. Die skandinavischen Länder erstatten den Adoptivfamilien einen hohen Teil ihrer Kosten zurück. Sondervereinbarungen, z.B. interstaatliche Verträge, wie dies China trotz Mitgliedsstatus im Haager Adoptionsübereinkommen fordert, bedürfen nicht, wie in unserem Land, jahrelanger Auseinandersetzung (siehe Vietnam), sondern werden unterstützt. Längst haben unsere europäischen Nachbarn erkannt, dass die Auslandsadoption nicht nur eine Möglichkeit ist, elternlosen Kindern ein Zuhause zu geben, sondern Kinderlosen einen legalen Weg zu ebnen, eine Familie zu gründen. Die Integration auch eines älteren Kindes, egal welcher Hautfarbe, gelingt, wenn es in einer Familie, die es ersehnt hat und liebt, aufwächst. Die xenophobischen Übergriffe auf Menschen anderer Hautfarbe oder anderen Aussehens in unserem Lande kann man am besten vom kleinsten sozialen Oikos aus bekämpfen. Die Aufnahme von Kindern, die der Aufnahme bedürfen, ist eine Bereicherung nicht nur für ihre neue Familie sondern für eine menschliche Gesellschaft.

Adoptionsbewerber sollten in unserem Land darin unterstützt werden, wenn sie sich für diesen schönen, aber sicher nicht unbeschwerlichen Weg entscheiden. Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen diskutiert werden und sehen Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Müllers-Stein
Leiterin der Vermittlungsstelle
AdA München